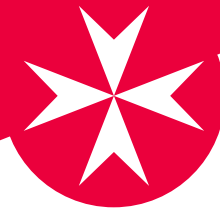




JOHANNITER

Anschrift der Einrichtung:

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
Regionalverband München
Johanniter-Haus für Kinder Kirchseeon (HfK)
Münchner Straße 30, 85614 Kirchseeon
Internetseite: www.johanniter.de



Schutzkonzept

Johanniter-Haus für Kinder Kirchseeon

Kinderhausjahr 2024/2025

Stand: 13.09.2024

Aus Liebe zum Leben

Inhalt

A.	Kurzbeschreibung	3
I.	Träger	3
II.	Leitbild	4
B.	Schutzauftrag	6
I.	Gesetzesgrundlagen	6
II.	Differenzierung möglicher Formen von Gewalt in Kitas	13
III.	Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung	14
IV.	Strukturelle Maßnahmen des Trägers	15
V.	Achtsamkeit im Kinderschutz	16
C.	Angaben zum organisatorischen Alltag	18
I.	Gruppen- und Tagesstruktur	18
II.	Übergänge in der Kita / Eingewöhnung	18
III.	Verabreichung von Medikamenten	19
IV.	Umgang mit Fotografien	19
V.	Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten	19
D.	Bildungsangebot der Kita	20
I.	Pädagogisches Profil des Trägers – Arbeit mit dem Kind	20
II.	Pädagogisches Profil des Trägers – Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten	20
E.	Kinderschutz	22
I.	Prävention	22
II.	Intervention	27
III.	Förderung des Demokratieverständnisses	29
IV.	Schutzvereinbarungen für die pädagogische Arbeit	32
V.	Räumlichkeiten	33
VI.	Personalverantwortung	34
VII.	Fort- und Weiterbildungen	35
VIII.	Rehabilitierung von Mitarbeitenden	35

A. Kurzbeschreibung

I. Träger

Die Johanniter-Unfall-Hilfe ist seit mehr als 65 Jahren in den unterschiedlichsten sozialen und karitativen Bereichen aktiv. Sie steht in der Tradition des evangelischen Johanniterordens, dessen wichtigstes Anliegen seit Jahrhunderten die Hilfe von Mensch zu Mensch ist. Mit derzeit 25.000 hauptamtlich Beschäftigten, mehr als 43.000 ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern und 1,2 Millionen Fördermitgliedern, ist die Johanniter-Unfall-Hilfe eine der größten Hilfsorganisationen Europas und zugleich ein großes Unternehmen der Sozialwirtschaft. Die Johanniter engagieren sich in den Bereichen Rettungs- und Sanitätsdienst, Katastrophenschutz, Betreuung und Pflege von älteren, kranken und geflüchteten Menschen, Fahrdienst für Menschen mit eingeschränkter Mobilität, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Hospizarbeit und anderen Hilfeleistungen im karitativen Bereich sowie in der humanitären Hilfe im Ausland, etwa bei Hunger- und Naturkatastrophen.

Ausgehend vom Grundsatz „Aus Liebe zum Leben“ widmen sich die Johanniter dem Dienst am Nächsten und füllen die christlichen Grundwerte mit Leben. Als anerkannter freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet sich die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von Religion, Nationalität, Ethnie, sozialer Herkunft, Sprache, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung und körperlichen oder geistigen Fähigkeiten. Die Förderung der Entwicklung des Kindes hat höchste Priorität.

Das bundesweit einheitlich geltende Kinderschutzkonzept der JUH bildet seit Jahren die bindende Grundlage dafür.

II. Leitbild

Wir arbeiten nach unserem Leitbild der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. und zeichnen uns durch unsere hohen pädagogischen Ziele und unsere christlichen Werte in unserer Arbeit aus. Als bundesweiter Träger von Kindertagesstätten greifen wir auf für uns verbindliche Konzepte, wie z.B. zum kooperativen Lernen oder auf unsere Ersthelfer von morgen, zurück. Die stetige Optimierung unseres Profils im Sinne der Förderung von Kindern und Jugendlichen, steht im Vordergrund.

Christliche Werte leben

Im Mittelpunkt unseres Handelns steht der Mensch, dem wir mit Respekt begegnen.

Wertschätzung, Vertrauen und Verbindlichkeit sind für uns Ausdruck unserer christlichen Grundhaltung. Hilfsbereitschaft, Toleranz, fairer Umgang und Konfliktfähigkeit tragen zu einem konstruktiven Miteinander bei.

Wir nehmen Kinder als einzigartige Persönlichkeiten an, die ihre individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten in die Gemeinschaft einbringen.

Wir verpflichten uns dem besonderen Schutz der uns anvertrauten Kinder.

Gemeinsam mit den Kindern suchen wir nach Antworten und Lösungen auf ihre Sinnfragen. Wir bieten Kindern eine Orientierungshilfe, indem wir christliche Werte leben und verschiedene religiöse Feste feiern. Dabei beziehen wir ihre unterschiedlichen religiösen Erfahrungen mit ein.

Freude am Lernen

Bildung ist mehr als Wissen, denn im Mittelpunkt der kindlichen Entwicklung stehen Neugier, kreativer Umgang mit Herausforderungen, Freude am Lernen und Kontakt mit der Umwelt.

Kinder lernen nicht nur mit dem Kopf, sondern auch durch Bewegung, mit Gefühlen und Fantasie – sie lernen mit allen Sinnen.

Dafür schaffen wir Geborgenheit und Sicherheit durch verlässliche und beständige Bezugspersonen und bieten immer neue Anregungen und Herausforderungen.

Als Akteure ihrer eigenen Bildung haben Mädchen und Jungen so die gleiche Chance zu lernen. Sie sind Forscher und Erfinderinnen, Entdeckerinnen und Künstler und erschließen sich spielend ihre Welt.

Große Vielfalt

In unserer Einrichtung treffen sich viele verschiedene Menschen mit großen und kleinen Wünschen, Anforderungen und Bedürfnissen.

Kinder

... erleben eine ganzheitliche Pädagogik, die stark macht, durch entwicklungsgerechte Bildungsangebote, Bewegungsspielräume, spielerische Sprachentwicklung und vielfältige Werk- und Gestaltungsmöglichkeiten.

Sie lernen die eigene Kultur und anderen Kulturen kennen und erwerben unterschiedliche Kompetenzen.

Eltern

...finden in uns kompetente Erziehungspartner und erleben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Dies stellen wir sicher durch aufmerksames und freundliches Fachpersonal, das den Eltern unterstützend und beratend zur Seite steht.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

... schätzen unsere umfassende Personal- und Teamentwicklung. Wir bieten ihnen fachlichen Austausch, Fachberatung, Fort- und Weiterbildung. Unser Qualitätsmanagement schafft hierfür ein gut strukturiertes Arbeitsfeld.

Wir orientieren uns an diesem Leitbild und setzen uns für die Rechte der Kinder ein. Wir vertreten eine zeitgemäße Pädagogik, die die Lebensbedingungen der Kinder berücksichtigt und fördert Kooperation und Vernetzung.

Gemäß unserem Leitbild verpflichten wir uns dem besonderen Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. So verfügen wir über ein bundeseinheitliches Kinderschutzkonzept, mit verbindlichen Standards und einem Qualitätsmanagementprozess, das für/ in alle(n) unsere(n) Angebote(n) im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe greift. Gesetzliche Standards wie die (Wieder-) Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII unserer Mitarbeitenden ist dabei ebenso ein festgelegter Standard, wie die Hinweise auf die Erkennung von Kindeswohlgefährdung und Handlungsleitlinien.

B. Schutzauftrag

I. Gesetzesgrundlagen

§ 1 BGB Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

§ 1626 Abs. 2 BGB (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

§ 1631 Abs. 2 BGB Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.

§ 1 Abs. 1 SGB VIII Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

§ 1. Abs. 3 SGB VIII Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Sorgeberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8a SGB VIII

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Sorgeberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Sorgeberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Sorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Sorgeberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Sorgeberechtigten oder die Sorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Sorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Sorgeberechtigten sowie das

Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Sorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 42 SGB VIII

1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder

2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und

a) die Personen Sorgeberechtigten nicht widersprechen oder

b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder

3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Sorgeberechtigte im Inland aufhalten. Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind

oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Sorgeberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Sorgeberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten, sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Sorgeberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Sorgeberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Sorgeberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder

2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen. Sind die Personensorge- oder Sorgeberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge oder Sorgeberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

§ 45 Abs. 3 Nr. 1

SGB VIII

Gemeinsam mit dem Antrag auf eine Betriebserlaubnis muss die Vorlage der pädagogischen Konzeption erfolgen, die Auskunft über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt.

§ 47 Nr. 2 SGB VIII Meldepflicht bei Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung beeinträchtigen können.

§ 79a SGB VIII Festschreiben von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.

Art. 1 § 1 Abs. 3

Bundeskinderschutzgesetz (BKischG)

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

§ 1 Ahtes Buch

Sozialgesetzbuch

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Sorgeberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 KKG 1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 KKG

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und

8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Mehrgenerationenhäuser, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 KKG

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Sorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

II. Differenzierung möglicher Formen von Gewalt in Kitas

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben in der Regel ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern, die die persönliche Grenze innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten. Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen entstehen.

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Zwang zum Essen bzw. Aufessen
- verbale Androhung von Strafe- und Erziehungsmaßnahmen
- Kind vor die Tür stellen oder ausgrenzen
- bloßstellen der Kinder vor der Gruppe
- körperliche Übergriffe, wie das Kind am Arm ziehen oder schütteln
- Vernachlässigung, wie etwa unzureichender Wechsel von Windeln
- mangelnde Versorgung mit Getränken und Nahrung

Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr Ausdruck eines unzureichenden Respektes gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mangel und / oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs / eines Machtmissbrauchs.

Übergriffige Verhaltensweisen können vielerlei Gestalt annehmen. Sie überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen, wie auch Schamgrenzen.

Auch psychische Übergriffe, wie massiv unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachten usw., gehören dazu und sind Kindeswohlgefährdend. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen. In Fällen von Übergriffen verpflichtet sich der Träger zur Intervention und dazu, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern.

III. Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

Nach § 8a Abs. 2 SGB VIII soll der Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche wahrgenommen werden, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen bestehen. Gewichtige Anhaltspunkte können Informationen, Hinweise oder Beobachtungen sein, die konkreten Anlass zu der Sorge geben, dass das leibliche, geistige oder seelische Wohl des jungen Menschen gefährdet ist. Detaillierte Beispiele für gewichtige Anhaltspunkte wurden unter anderem durch das Jugendamt erarbeitet:

Erscheinungsbild / Alter, z. B.

schlechter Pflegezustand, gesundheitliche Einschränkungen ohne medizinische Abklärung, unzureichende adäquate Ernährung, Zeichen der Überernährung bzw. Fehlernährung, Verwahrlosungstendenzen;

Verhalten des Kindes, z. B.

Teilnahmslosigkeit des Kindes, Zurückgezogenheit bzw. Traurigkeit des Kindes, deutliche Entwicklungsverzögerungen, auffälliges Kontaktverhalten zu Erwachsenen, auffälliges Essverhalten, psychische Auffälligkeiten wie selbstverletzendes Verhalten, Suizidgedanken des Kindes, körperliche Übergriffe, auffälliges, altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten, grenzverletzendes / übergriffiges Verhalten ggü. anderen Kindern oder Fachkräften, Beisskind, problematisches Freizeitverhalten, Zugang zu Alkohol und Drogen;

Verhalten der Sorgeberechtigten, z. B.

körperlich übergriffiges Verhalten ggü. dem Kind, emotionale Gewalt ggü. dem Kind, keine adäquate Förderung oder Unterstützung bei Förderbedarf des Kindes, unrealistische Erwartungen an die Eigenständigkeit des Kindes / unangemessene Verantwortungsübernahme im Haushalt, fehlende Regeln und Grenzen ggü. dem Kind, gefährdendes Verhalten der Sorgeberechtigten,

z.B. Alkoholmissbrauch, Häusliche Gewalt, Parentifizierung, Isolation, unangemessene Strafen/Kontrolle;

Häusliches Umfeld

Verwahrloster, desolater häuslicher Zustand;

Belastungsfaktoren, z. B.

Suizidgedanken, konflikthafte Trennung, Scheidung, Partnerschaft, Hinweis auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen Gruppierungen, Mietschulden, prekäre Finanzsituation, beengte Wohnverhältnisse;

Institutionelle Kindeswohlgefährdung, z. B.

Übergriffiges Verhalten einer pädagogischen Fachkraft, Mobbing im Team, handgreiflicher Konflikt;

Akute gewichtige Anhaltspunkte können sein:

körperliche Verletzungen (bspw. blauer Fleck an der Lippe, Hämatom am Po mit unklarer Begründung), Schilderung des Kindes zu Handlungen sexualisierter Gewalt (bspw. sexueller Missbrauch, Kinderprostitution, Geschlechtsverkehr, Teilen von Nacktfotos), Kind möchte nicht mehr nach Hause.

IV. Strukturelle Maßnahmen des Trägers

Fachliche Information, Austausch und Bildung der Mitarbeitenden

Durch regelmäßige Fortbildungen und Teamgespräche wird das Team in Fragen des Kinderschutzes und zu den Kinderrechten geschult und sensibilisiert. Das Schutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen von allen Mitarbeitenden gelesen, im Team besprochen und gegebenenfalls überarbeitet und erweitert. Es findet wöchentlich ein päd. Fallteambesprechung statt. Hier findet auch eine kollegiale Risikoeinschätzung statt, um besondere Fälle gemeinsam, interdisziplinär durchzusprechen. Bei Bedarf wird in der nächsten Instanz die Einrichtungsleitung und die Kinderschutzstelle mit einbezogen. Alle Mitarbeitenden im Betreuungsbereich besuchen regelmäßig „Erste Hilfe am Kind“- Kurse.

Bewerbungsgespräch

Im Bewerbungsgespräch wird das Schutzkonzept als Grundlage des pädagogischen Handelns vorgestellt. Wir tauschen uns mit Bewerbenden über die Inhalte des Schutzkonzeptes aus.

Datenschutz

Das Datenschutzgesetz gilt für alle Mitarbeiter und Eltern (Sorgeberechtigte) der Kinder im HfK. Es wird jedes Jahr jeder Mitarbeiter zum Thema Datenschutz intensiv belehrt.

Infektionsschutz und Hygiene

Unser Personal hält sich an den Rahmen-Hygieneplan der Einrichtung, der alle Hygieneanforderungen für Kindertageseinrichtungen beinhaltet. Im HfK wurde ein Sicherheitsbeauftragter benannt, der durch regelmäßige Schulungen den Überblick über die Sicherheit in unserer Einrichtung behält. Die Kindertagesstätte sowie die Eltern sind verpflichtet, nach §34 IfSG beim Auftreten übertragbarer Infektionen alle Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der gesunden Kinder und Fachkräfte sicherstellt. Mit dem Bildungs- und Betreuungsvertrag erhalten alle Erziehungsberechtigten ein Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (IfSG) gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 IfSG.

Arbeitsrechtliche Regelungen

Allein der Versuch von Missbrauch oder Übergriffen wirkt sich auf das Arbeitsverhältnis der oder des Beschäftigten aus. Auswirkungen können bspw. folgende sein:

- Fristlose bzw. ordentliche Kündigung bei versuchtem oder vollendetem Missbrauch.
- Bei Zweifelsfällen werden Mitarbeitenden vom Dienst freigestellt, bis der Verdacht geklärt ist.

V. Achtsamkeit im Kinderschutz

Als Johanniter setzen wir uns ganz besonders für das Wohl von Kindern und Jugendlichen ein. Egal in welchem Bereich, ob als haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterin tätig, sollen alle ein achtsames Auge auf Kinder und Jugendliche haben.

Um Kinder und Jugendliche zu schützen, ist es schon ein erster, wichtiger Schritt, bewusst seine Umgebung wahrzunehmen. Denn Kindeswohlgefährdung hat viele Formen. Schon kleine Veränderungen im Verhalten von jungen Menschen, könnten Anzeichen sein.

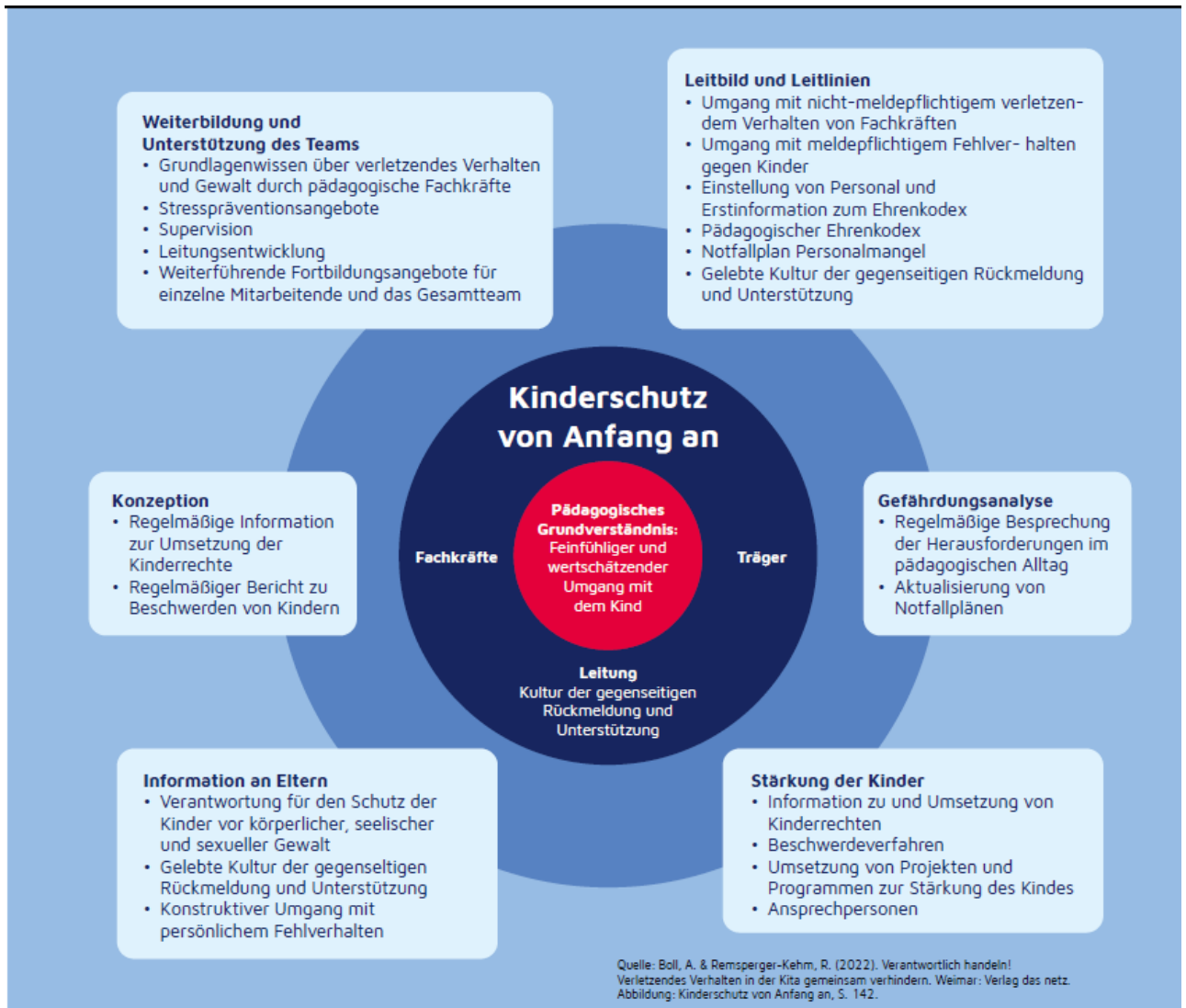
Auf Grund dessen bietet die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. ein gesondertes Kinderschutzteam der bayrischen Johanniter an, die bei Fragen zur Seite stehen und jederzeit beratend tätig werden.

Auch gesonderte Fortbildungen und Schulungen werden im Rahmen des Kinderschutzteams angeboten.

Übergriffe von Mitarbeitenden auf Kinder und Jugendliche sind inakzeptabel und sprechen gegen alle Leitlinien, wofür die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. steht. Die Mitarbeitenden der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. sind dazu angehalten, einem Verdacht der Kindeswohlgefährdung jederzeit nachzugehen – auch dann, wenn sich der Verdacht gegen die eigene Kollegin oder den eigenen Kollegen richtet und möglicherweise erhärtet.

Ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ausgehend von eigenen Kolleginnen und Kollegen ist nicht zu unterschätzen. Oftmals besteht die Angst, den Ruf der Kollegin/des Kollegen zu schädigen, sollte der Verdacht sich nicht erhärten. Darüber hinaus drohen vermeintlich eine Verschlechterung der Arbeitsatmosphäre und das schlechte Gewissen plagt, weil der Kollege/die Kollegin doch eigentlich gute Arbeit leistet und in manchen Situationen der Fall nicht eindeutig

klar ist. Insbesondere Stresssituationen, zum Beispiel ausgelöst durch einen hohen Krankenstand oder aber den Auswirkungen des Personalmangels in der Einrichtung, können Kindeswohlgefährdungen begünstigen. Wichtig ist, ein System zu leben, in dem Mitarbeitende Grenzen äußern können, wenn sie merken, dass sie den gegenwärtigen Herausforderungen gerade nicht Stand halten können. Gleichzeitig muss die Akzeptanz gelebt werden, die geäußerten Grenzen der Mitarbeitenden zu respektieren und Lösungen zu finden.



C. Angaben zum organisatorischen Alltag

I. Gruppen- und Tagesstruktur

Unsere Kindertagesstätte ist ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und Wertschätzung gelebt wird. Kinder achtsam zu begegnen, heißt für uns, sie aufmerksam wahrzunehmen und die Bedürfnisse des Kindes in seiner Ganzheitlichkeit zu erkennen. Es ist uns wichtig, dass wir als pädagogische Fachkräfte emphatisch und authentisch im pädagogischen Alltag mit den Kindern gemeinsam in das Geschehen eintauchen. Wahrnehmen ist für uns eine Form der Beziehungsgestaltung. Unsere Beobachtungshilfen ordnen sich diesem Prinzip unter.

In regelmäßigen Teambesprechungen zu pädagogischen Abläufen und Schlüsselsituationen sowie individuellen Erfahrungen unserer Fachkräfte sollen Handlungsoptionen erörtert und reflektiert werden. Hierdurch wird eine Handlungssicherheit im pädagogischen Alltag geboten, die Orientierung bei Fragen und Konflikten bietet. Vor allem im Bereich des Kinderschutzes, in dem es um die Rechte, Interessen und Bedürfnisse der Kinder geht, die sich selbst nicht ausreichend vertreten können, ist das frühe Aufspüren von Grenzen unabdingbar. Mittels regelmäßiger Gefährdungsbeurteilungen werden fortlaufend verschiedene Bereiche in unserer Einrichtung (Strukturen und pädagogische Abläufe und Haltungen, Räume, Personal etc.) auf eventuelle Risiken, Gefahren und Schwachstellen gemeinsam überprüft. Für jene Gefährdungsanalysen stehen uns in unserem Qualitätsmanagement entsprechende Checklisten zur Erstellung der Risikoanalyse bereit. Daraus abgeleitet werden können bestimmte Präventionsmaßnahmen, die ebenfalls im Hinblick auf Haltungen und Verhaltensmuster der Fachkräfte sowie auf strukturelle Veränderungen resultieren.

II. Übergänge in der Kita / Eingewöhnung

Für Kinder ist der Eintritt in die Kindertagesstätte eine große Umstellung von der häuslichen, familialen Umgebung in die der institutionellen Kindertagesbetreuung. Dieses stellt eine große Herausforderung für alle am Prozess beteiligten Personen dar und insbesondere für das einzugewöhnende Kind einen elementaren Entwicklungsschritt, der sensibel und den Bedürfnissen des Kindes entsprechend gestaltet und umgesetzt werden muss.

Dafür schaffen wir Geborgenheit und Sicherheit durch verlässliche und beständige Bezugspersonen und bieten immer neue Anregungen und Herausforderungen.

III. Verabreichung von Medikamenten

In unseren Einrichtungen dürfen generell keine Medikamente von Seiten des Personals verabreicht werden, da unser pädagogisches Personal nicht über eine medizinische Ausbildung verfügt. Sollte die Medikamentengabe erforderlich und nicht über andere Wege (Eltern, Pflegedienst) sichergestellt sein, so können in Ausnahmefällen bei chronischen Erkrankungen Medikamente gegeben werden. Bedingung hierfür sind unter anderem, dass das Medikament ärztlich verordnet ist, die Eltern eine schriftliche Einwilligung dazu geben und die Lagerung des Medikamentes sichergestellt werden kann. Jeder Mitarbeitende erhält eine jährliche Belehrung zum Umgang mit Medikamenten. Das Nutzen von Sonnencreme, Mückenschutz, Zeckenentfernung wird in jedem Aufnahmegespräch mit den Eltern thematisiert und schriftlich im Vertrag festgehalten.

IV. Umgang mit Fotografien

Bei Neuaufnahme eines Kindes wird von den Eltern eine Einwilligung zum Erstellen und Verbreiten von Foto, Film und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit eingeholt. Diese erfolgt schriftlich und liegt dem bestehenden Betreuungsvertrag bei. Hierbei können die Eltern entscheiden, in welchem Umfang die Fotos ihres Kindes veröffentlicht werden. Ebenso haben die Kinder ein Mitspracherecht, ob sie fotografiert werden möchten

V. Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten

Personensorgeberechtigte sehen wir in unserer täglichen Arbeit als wichtige Partnerinnen und Partner an. Unsere Fachkräfte stehen ihnen kompetent und einfühlsam zur Seite. Für Wünsche und Fragen haben sie stets ein offenes Ohr. So legen wir gemeinsam die Basis für eine bestmögliche Entwicklung des Kindes.

D. Bildungsangebot der Kita

I. Pädagogisches Profil des Trägers – Arbeit mit dem Kind

Frühkindliche Bildung und persönliche Förderung sind wichtige Bausteine fürs Leben. Wir sehen Kinder als Gestaltende ihrer eigenen Entwicklung. Unsere pädagogischen Fachkräfte begleiten die Kinder in diesem Entwicklungsprozess und begegnen ihnen mit Respekt, Wertschätzung und Fürsorge. Zudem möchten wir den Kindern christliche Werte wie Toleranz, Offenheit und Hilfsbereitschaft mit auf den Weg geben. Selbstachtung und Achtung vor der Natur sind ebenfalls wichtige Fundamente für ein glückliches und selbstbewusstes Leben.

Eine von vielen zu erwerbenden Kompetenzen sind die sozialen Kompetenzen, die ein wesentlicher Baustein für das Miteinander in unserer Gesellschaft sind. Daher setzen wir auf das Erfolgskonzept des kooperativen Lernens – ein Partizipationskonzept. Dieses umfasst sowohl Ideen, Methoden und Strukturen für Spiel- und Lerngruppen jeden Alters als auch Ansätze zur Organisationsentwicklung. Mit Hilfe des kooperativen Gruppenlernens lassen sich sowohl kognitive als auch soziale und personale Kompetenzen fördern, die den Kindern helfen, ein Bewusstsein über sich selbst zu entwickeln. Dieses wird in erster Linie über den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag erfüllt. Die Kinder werden systematisch in ihren Entwicklungsprozessen von den pädagogischen Fachkräften beobachtet, um sowohl individuell als auch in der Gemeinschaft gesehen, gehört und gefördert zu werden. Die Teilhabe an und in einer Lerngemeinschaft wird ebenso systematisch und prozesshaft dokumentiert und dient somit dem Selbstbewusstwerdungsprozess. Die Kinder erleben von Anfang an einen respektvollen und wertschätzenden Umgang. Wir unterstützen sie dabei, Konflikte zu lösen und Einfühlungsvermögen zu zeigen.

II. Pädagogisches Profil des Trägers – Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten

Grundsätzlich wollen wir durch eine enge Beziehungsarbeit Anlaufstelle für Fragen / Ängste / Unsicherheiten sein. Miteinbezug der Kinder (Partizipation), Stärkung des Selbstbewusstseins der Kinder, Aufklärung / Bildungsarbeit, klare Regeln und das Vorleben von gewaltfreiem Umgang miteinander (gerade auch in Konfliktsituationen) sind die Grundlagen unserer Präventionsarbeit. Durch intensive Beziehungsarbeit sowohl mit den Kindern wie mit den Eltern und durch gezielte Beobachtung und Dokumentation versuchen wir, bei unseren Kindern (mit erhöhtem Förderbedarf) Gefahrensituationen / Kinderschutzthemen frühzeitig zu erkennen, um danach zielgerecht Maßnahmen einzuleiten. Bei Bedarf werden Fachkräfte oder fördernde Institutionen

herangezogen. Erscheinen die angenommenen Hilfen für die Abwendung des Kindeswohls nicht ausreichend, wird das Jugendamt informiert.

Die folgenden vier Kompetenzen sind bei uns besonders wichtig und werden im Alltag gefördert, sowie den Eltern und Sorgeberechtigten vermittelt:

- ✚ Individuum bezogene Kompetenzen
- ✚ Kompetenzen zum Handeln im sozialen Kontext
- ✚ Lernmethodische Kompetenz (Lernen wie man lernt)
- ✚ Kompetenter Umgang mit Veränderungen und Belastungen

E. Kinderschutz

Der Kinderschutz ist in der Konzeption der Johanniter-Kindertageseinrichtungen sowie in unserem Leitbild verankert. Deshalb wird in dieser Konzeption näher darauf eingegangen.

I. Prävention

Kindeswohl:

Das Kindeswohl bezeichnet den Zustand, in dem ein Kind in seiner emotionalen, geistigen und körperlichen Entwicklung optimal gefördert wird und in einem stabilen, liebevollen und sicheren Umfeld aufwachsen kann. Es umfasst die Erfüllung der Grundbedürfnisse des Kindes, einschließlich Schutz vor Gefahren, Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung, sowie die Möglichkeit zur Teilnahme am kulturellen und sozialen Leben. Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt des kindgerechten Handelns und ist ein zentraler Grundsatz in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, wie sie von uns als Johannitern durchgeführt wird.

Gewaltschutz:

Gewaltschutz umfasst alle Strategien und Maßnahmen, die darauf abzielen, Menschen vor seelischer, sexueller und körperlicher Gewalt zu schützen. Er beinhaltet präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt, die Beratung und Unterstützung von Gewaltopfern sowie rechtliche Schritte gegen Gewalttäter. Für die Johanniter bedeutet Gewaltschutz insbesondere, ein sicheres Umfeld zu gewährleisten, in dem Betroffene Unterstützung und Hilfe finden, sowie aktiv zur Aufklärung und Sensibilisierung über Gewalttrisiken beizutragen. Ziel ist es, das Wohl und die Würde jedes Einzelnen zu wahren und Gewalt in jeder Form entgegenzuwirken.

Wissen über Täterinnen und Täter

Ein typisches Verhalten von Täterinnen und Tätern gibt es nicht. So unterschiedlich, wie Menschen sind, so unterschiedlich kann auch das Verhalten sein. Auf Grund dessen kann Täterinnen oder Tätern eine Tat oftmals nicht angesehen werden. Auffällig ist jedoch, dass Täterinnen oder Täter Stimmungen und Einstellungen der Mitmenschen für sich nutzen bzw. missbrauchen können: Das Verhalten von Täterinnen oder Tätern kann durch autoritäre, hierarchische Strukturen sowie durch missverständliche Kommunikation, intransparente Strukturen und unklare Vorgesetztenverhältnisse begünstigt werden. Fehlende Konzepte zum Umgang mit Nähe und Distanz sowie fehlende Sensibilisierung für Kindeswohlgefährdung verstärken das vermeintlich sanktionsfreie Handeln ebenso. Sobald ein Bewusstsein darüber besteht, bei ausgeübten Grenzüberschreitungen keine Sanktionen erwarten zu müssen, wird ebenfalls das Verhalten von Täterinnen oder Tätern begünstigt. Ungeschriebene Regeln, die entgegen des gemeinsam verfassten Leitbildes der jeweiligen Institution stehen, tun ihr Übriges. Oftmals wird eine emotionale Abhängigkeit der betroffenen Personen von Täterinnen und Tätern ausgenutzt. So sind Täterinnen und Täter oftmals auch im nahen Umfeld des Kindes zu finden,

die für die Kinder sehr wohl wichtige Bezugspersonen darstellen können. Das Ziel von Täterinnen und Täter ist es, unentdeckt zu bleiben und bei einem möglichen Vorwurf von Kindeswohlgefährdung die Sympathien so gestärkt zu haben, dass der Vorwurf für die Außenstehenden unglaubwürdig erscheint.

Risikoanalyse

Die Risikoanalyse wird bezogen auf die Einrichtung und deren Spezifika erstellt und regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft. Zur Prävention von Kindeswohlgefährdung wird im Rahmen des institutionellen Kinderschutzes eine Risikoanalyse durchgeführt, um Gefahrenpotenziale zu erkennen und diese zu minimieren. Die Risikoanalyse ist ein strukturiertes Vorgehen, um potenzielle Gefahrenpotenziale zu identifizieren, die einen Schaden darstellen können. Im Rahmen des institutionellen Kinderschutzes, werden Maßnahmen entwickelt, die den Gefahrenpotenzialen entgegenwirken sollen. Mithilfe der Risikoanalyse werden Potenziale eruiert, mithilfe deren die institutionelle Sensibilisierung für das Kindeswohl gefördert werden kann. Darüber hinaus werden Gefahrenpotenziale für Kindeswohlgefährdung geprüft, um diese dann im dritten Schritt mithilfe von Maßnahmen zu minimieren.

Verhaltenskodex

Wir verpflichten uns, die Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und Ernst. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.

In unserer Einrichtung wird der Verhaltenskodex sowohl mit unseren Mitarbeitenden als auch mit den Kindern diskutiert und gemeinsam vereinbart. Der Verhaltenskodex findet in unserer Einrichtung in jedem alltäglichen Verhalten Berücksichtigung und dient der Vergewisserung eines gemeinsamen Konsenses. Wir haben uns in unserer Einrichtung auf einen Verhaltenskodex und eine Verhaltensampel geeinigt. Wenn sich Kolleginnen und Kollegen nicht daran halten sprechen wir sie an.

Grundsätze:

- ✚ Ich achte die Persönlichkeit und Würde jedes Menschen. Ich respektiere die individuellen Grenzen von anderen und gehe achtsam mit Nähe und Distanz um. Im Zweifelsfall frage ich nach.
- ✚ Mein Umgang mit Mitarbeitenden, Kolleginnen und Kollegen und insbesondere den mir anvertrauten Kindern ist geprägt von Achtung und gegenseitigem Respekt.
- ✚ Ich gehe sensibel mit Worten um. Ich unterbinde sexistische, diskriminierende, Gewalt verherrlichende bzw. verharmlosende Aussagen, die die Menschenrechte verletzen.
- ✚ Ich reflektiere mein Verhalten und mühe mich, meine Machtverhältnisse zu erkennen und zu reflektieren und gebe Kindeswohlgefährdung dadurch viel weniger Raum. Mein Verhalten ist transparent.
- ✚ Ich nehme persönliche Grenzverletzungen anderer wahr und wende mich bei Bedarf an eine insofern erfahrene Fachkraft oder eine Vertrauensperson.

Methode Verhaltensampel:

Ampel auf grün	Ampel auf gelb	Ampel auf rot
Korrektes Verhalten	Grenzverletzungen	Grenzübertritte
Verhalten, welches niemanden gefährdet und von allen anerkannt wird.	Verhalten, welches der Erklärung bedarf, weil es uneindeutig ist.	Verhalten, welches für einige Personen nicht erwünscht ist.

Unsere Arbeit mit den Kindern im Team des Johanniter-Kinderhaus ist von gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir sind Vorbilder und dem Schutze und dem Wohlergehen der uns anvertrauten Kinder verpflichtet. Unser Handeln ist an folgenden Grundsätzen richtigen Verhaltens, festen Regeln und Formen des Umgangs ausgerichtet, die wir beachten und verbindlich einhalten werden. Im Folgenden sehen Sie einige Beispiele aus dem Kita Alltag unserer Einrichtung:

- ✚ Wir begegnen den Kindern mit Respekt und Wertschätzung
- ✚ Wir achten die Intimsphäre der Kinder, besonders bei Toilettengängen und Wickelsituationen.
- ✚ Wir achten auf eine wertfreie Sprach- und Wortwahl, gegenüber den Kindern sowie den Mitarbeitenden.
- ✚ Wir disziplinieren Kinder nicht mit Strafen, Ausgrenzungen oder Auszeiten.
- ✚ Wir achten auf eine angemessene Nähe und Distanz zu den Kindern.
- ✚ Bei Körperkontakt zu den Kindern achten wir auf einen angemessenen Umgang.
- ✚ Bei Umzihsituationen achten wir auf die Intimsphäre der Kinder.
- ✚ Wir reflektieren unser eigenes Verhalten regelmäßig in Teamsitzungen.
- ✚ Keine Bezugsperson sucht aktiv die körperliche Nähe, wenn diese nicht von den Bedürfnissen der Kinder ausgeht.
- ✚ Kinder dürfen nur von schriftlich vereinbarten Abholberechtigten mitgenommen werden.
- ✚ Wir tragen dafür Sorge, dass die Kinder rechtzeitig gebracht und abgeholt werden.
- ✚ Jedes Kind hat das Recht darauf, das Wickeln von bestimmten Bezugspersonen abzulehnen.
- ✚ Zum Schutze der Privatsphäre werden die Kinder in gesonderten Wickelbereichen gewickelt.
- ✚ Den Kindern wird ermöglicht den Toilettengang so privat wie möglich zu gestalten (Trennwände und Kabinen).
- ✚ Das Eincremen mit Sonnencreme wird partiell von den Kindern altersgerecht selbst durchgeführt. Sie erhalten Hilfestellung von Bezugspersonen mit Einmalhandschuhen.

Gemeinsam mit Anderen unterstützen wir Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und bieten ihnen die Möglichkeit, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen. Wir verzichten auf verbales, nonverbales, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung. Wir werden uns gegenseitig und im Mitarbeiterteam auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu

schaffen und zu erhalten. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Mitarbeitenden, Eltern, Praktikantinnen und Praktikanten und anderen Personen Ernst.

Erweitertes Führungszeugnis

Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gehört zu den Voraussetzungen des Einstellungsverfahrens. Alle 5 Jahre müssen die Mitarbeitenden im Laufe ihrer Tätigkeit in unserer Einrichtung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Beschwerdemanagement

Wir haben ein Beschwerdesystem für die Sorgeberechtigten und die uns anvertrauten Kinder entwickelt, die sie ansprechen.

Beispiele:

- ✚ Elternbefragung
- ✚ in Elterngesprächen wird aktiv nach Beschwerden und Verbesserungsvorschlägen gefragt
- ✚ Kummerkasten mit wöchentlicher Leerung
- ✚ Sprechstunde der Kinder bei der Leitung
- ✚ monatliche Kinderkonferenz
- ✚ Wöchentliches gemeinsamer Morgenkreis, mit der Abfrage gibt es Wünsche oder Beschwerden

Räumliche Gegebenheiten

Da die Räume sich auf verschiedenen Ebenen befinden muss im Dienstplan und in der täglichen Morgenbesprechung sichergestellt werden, dass sich in den Gruppenräumen bzw. Funktionsräumen ausreichend Personal befindet.

Brandschutz

Zweimal im Jahr wird mit den Kindern eine Brandschutzübung durchgeführt. Dabei wird der Alarm aktiviert und die Gruppen verlassen gemäß Fluchtplan die Räumlichkeiten und treffen sich an den beiden Sammelpunkten außerhalb des Gebäudes.

Präventionsangebote für Kinder

Wir haben präventive Angebote für die uns anvertrauten Kinder entwickelt, die sie ansprechen.

Beispiele:

- ✚ Projekte zu „Mein Körper gehört mir“ oder „Kinderrechten“ etc.
- ✚ Kinderbücher zum Thema
- ✚ Kinderrechte

Ein zentrales Ziel unserer Arbeit ist es, Resilienz = Widerstandsfähigkeit bei den Kindern aufzubauen, dazu gehören im Alltag:

- ✚ Aufbau von sicheren Bindungen und positive Beziehungen zu erwachsenen Bezugspersonen
- ✚ Vorleben von positiven Rollenmodellen und Vorbild
- ✚ Einsetzen eines demokratischer Umgangs- und Erziehungsstils
- ✚ Ermöglichen von positiven Kontakten zu Gleichaltrigen
- ✚ Eine enge vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Familien und deren Netzwerken
- ✚ Vorleben und Eintrainieren von Konfliktlösefähigkeiten, Kreativität und Lernbegeisterung

- ✚ Stärkung des Selbstvertrauens und Selbstwertgefühls
- ✚ Erleben lassen von Selbstwirksamkeit (auch durch Partizipation)
- ✚ Vorleben einer ressourcenorientierten Haltung, stetigen Aufbau von Schutzfaktoren

Prävention im Bereich emotionale Förderung:

- ✚ Enge Beziehungsarbeit durch kleine Gruppen
- ✚ Kinderbücher zum Thema Nein-Sagen, Grenzen/Grenzverletzungen, Gewalt,
- ✚ Spiele (Sozialpädagogische Rollenspiele, Emotionskarten, Wahrnehmungsübungen, Grenzsetzungsübungen zum Thema Nein-Sagen, Emotionen etc.)
- ✚ Gesprächsrunden zum Umgang mit Gefühlen (mit pädagogischem Material)

Prävention im Bereich Sozialkompetenz:

- ✚ Vorleben und Eintrainieren einer gewaltfreien Sprache und eines gewaltfreien Umgangs miteinander
- ✚ Thematisieren des Themas Umgang mit Fremden (Mitgehen, Sachen annehmen)
- ✚ Was-wäre-wenn Spiele
- ✚ Erlebnispädagogische Übungen

Prävention im Bereich Körperwahrnehmung:

- ✚ Körper- und Sinneswahrnehmungsübungen zu den Themen „Wie erlebe ich meinen Körper?“ (An- und Entspannung, wo ist angefasst werden schön, wo nicht?)
- ✚ Vielfältige Sportangebote (Mehrzweckhalle im Haus) mit den pädagogischen Zielen:
 - Aktivierung des inneren Antriebes
 - Ausbau der Frustrationstoleranz

Prävention im Bereich gesunde Ernährung:

Eine gesunde Ernährung ist uns wichtig für die Kinder. In enger Kooperation mit den Eltern wird das Thema intensiv besprochen und Tipps gegeben. Wir bitten Sie hierbei auf gesunde, unverpackte Lebensmittel zu achten. Wir bieten den Kindern in der Einrichtung ungesüßten Tee und stilles Wasser an. Das Mittagessen beziehen wir von einem angesehenen Caterer. Der Speiseplan ist abwechslungsreich gestaltet und hängt im Eingang der Einrichtung aus, Inhaltsstoffe sind gekennzeichnet, Unverträglichkeiten, Allergien werden im Aufnahmegespräch besprochen und schriftlich im Datenblatt aufgenommen.

Im Kitabereich wird einmal in der Woche mit den Kindern selbst ein gesundes ausgewogenes, vitaminreiches Frühstück zubereitet.

Die Kinder erfahren in Angeboten und Projekten den Wert und die Wichtigkeit einer gesunden Ernährung und lernen einen bewussten Umgang mit unseren Lebensmitteln und dem eigenen Körper.

Prävention im Bereich Verkehrserziehung:

Alle Kinder tragen Westen bei Ausflügen, Regeln für den Straßenverkehr werden durchgesprochen, das Gefahrenbewusstsein wird trainiert (Überqueren der Straße etc.). Die Kinder müssen bestimmte klare Regeln befolgen (zu zweit an der Hand in Reihen, besprochene Stoppunkte beachten etc.). Eltern werden erinnert passende Kindersitze zu haben.

Prävention im Bereich Medienerziehung:

Unsere Erzieher praktizieren mit den Kindern gesunde Mediennutzung mit den hausinternen Tablets und Laptops. Wir klären die Kinder und Eltern zum Thema Medienabhängigkeit, gesunde Mediennutzung (was? wieviel? wann?) auf.

Prävention im Bereich Sucht:

Kinder lernen durch Vorbilder, es ist daher wichtig, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben können. Deshalb ist in unserer Einrichtung, sowie auf dem Gelände das Rauchen verboten.

Präventionsangebote für Eltern

Kinder brauchen starke Eltern. Stärkung der Erziehungskompetenz ist ein zentraler Baustein unserer intensiven Elternarbeit. Wir haben präventive Angebote für die Sorgeberechtigten der uns anvertrauten Kinder entwickelt, die sie ansprechen.

Beispiele:

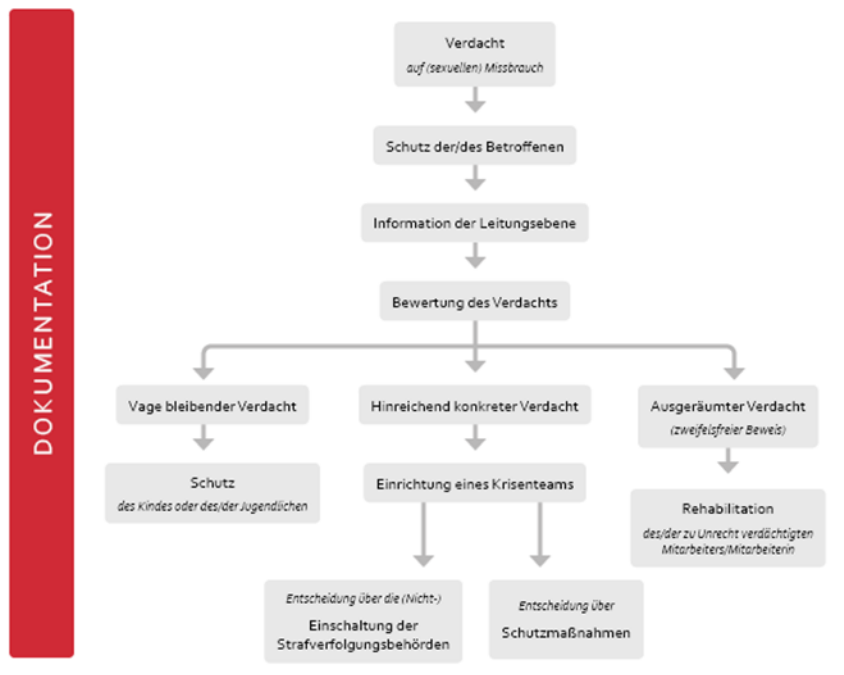
- ✚ Besprechung des Schutzkonzeptes bei der Aufnahme
- ✚ Vertrauensvolle Zusammenarbeit aufbauen, vertrauensbildende Maßnahmen durchführen, um auch Problemlagen ansprechen zu können
- ✚ Intensive Elternarbeit, „Viele-Augen und Ohren-Prinzip“
- ✚ Allen, an der Erziehung und Betreuung beteiligten Personen (Kinder, Eltern, Pädagogen), einen Rahmen für die Äußerung ihrer Bedürfnisse geben
- ✚ Vermittlung von konkreten Hilfsangeboten, Flyer und Telefonnummern geben
- ✚ thematische Elterntrainings

II. Intervention

Ansprechpersonen

Die Leitung der Einrichtung ist verantwortlich für Prävention und Intervention im Haus für Kinder. Sie ist Vorbild für einen wertschätzenden und Grenzen achtenden Umgang mit den Kindern, Eltern sowie Kolleg*innen. Prävention und Intervention ziehen sich durch alle Bereiche der Personalführung, von der Personalauswahl, über Mitarbeitendengespräche und Teamsitzungen. Die Mitarbeitenden werden dazu angehalten ihre pädagogische Haltung regelmäßig im Team zu reflektieren.

Handlungspläne



1. Übergriffe durch Mitarbeitende

In unserem Qualitätsmanagementsystem befindet sich neben dieser Arbeitshilfe und weiteren Materialien zur Dokumentation des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung auch Checklisten. Die Checkliste bei pädagogischem Fehlverhalten nach § 47 SGB VIII soll Fachkräfte unterstützen, die ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bei Kindern haben, die von Kolleginnen oder Kollegen in der Kita ausgehen. Die Checkliste soll insbesondere in Stresssituationen einen Überblick darüber geben, wer wann involviert werden muss und welche Unterlagen nicht vergessen werden sollten.

2. Übergriffe durch Bezugspersonen

3. Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

Wir können das anhand einer Ampel darstellen, wobei es bei grenzwertigen Verhaltensweisen mitunter sehr auf die Empfindlichkeit der Kinder ankommt.

ROT = absolutes No-Go

GELB = nicht gerade schön, aber noch in Ordnung

GRÜN = so wünschen wir uns das



Notfallpläne

Für das Verhalten in Notfallsituationen Kindertageseinrichtungen nach §47 SGB VIII haben die Johanniter im Qualitätsmanagement Prozesse zu folgenden Themen im Kinderschutz:

- ✚ Verhalten bei Verletzungen / Erkrankungen
- ✚ Verhalten im Brandfall
- ✚ Verhalten bei einer Evakuierung
- ✚ Verhalten bei nicht abgeholt Kindern (bzw. Verhalten bei abholenden Personen ohne Vollmacht oder Berechtigung)
- ✚ Verhalten bei alkoholisierten abholenden Personen
- ✚ Verhalten bei Unwetter
- ✚ Verhalten bei Objektschäden
- ✚ Verhalten bei vermissten Kindern

III. Förderung des Demokratieverständnisses

Rechtsgrundlagen

Die Rechte von Kindern in Deutschland sind in der UN-Kinderrechtskonvention verortet und bestehen aus 54 Artikeln, die auf vier Grundprinzipien basieren: dem Diskriminierungsverbot (Recht auf Gleichbehandlung (Art.2 Abs.1), dem Recht auf Leben und persönlicher Entwicklung

(Art. 6), dem Beteiligungsrecht (Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes (Art. 12) und dem Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1). Näher betrachtet heißt es auf der Seite des BMFSJ wie folgt:

„Diskriminierungsverbot: Die VN-Kinderrechtskonvention gilt für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religionszugehörigkeit, Sprache, Behinderungen oder politischen Ansichten des Kindes beziehungsweise seiner Eltern. Kein Kind darf deswegen diskriminiert werden. Alle Kinder, die sich in Deutschland aufhalten, müssen Schutz, Förderung und Bildung sowie Beteiligung erfahren – egal, woher sie kommen und welcher Religion oder Weltanschauung sie anhängen. Das ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration. Recht auf Leben und persönliche Entwicklung: Jedes Kind hat das Recht, in einem geschützten Rahmen heranzuwachsen und sich zu einer eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sollen in ihrer Entwicklung gefördert werden und die Möglichkeit erhalten, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Zu einem würdevollen Leben gehört auch der Schutz vor Krankheiten und Gewalt.“ (BMFSFJ – VN-Kinderrechtskonvention, Stand: 09.08.2023)

„Kindeswohlvorrang: Das sogenannte Kindeswohlprinzip verpflichtet Gerichte, Verwaltungsbehörden, öffentliche oder private Einrichtungen der sozialen Fürsorge und Gesetzgebungsorgane auf Ebene von Bund, Ländern und Kommunen, bei allen Entscheidungen und Maßnahmen das Kindeswohl und die Interessen von Kindern als einen vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen. Recht auf Beteiligung: Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit erhalten, gehört zu werden. Sie dürfen ihre Anliegen und Beschwerden äußern. Bei staatlichen Entscheidungen, die das Kind oder den Jugendlichen betreffen, sind sie zu beteiligen ihre Meinung muss dem Alter und der Reife entsprechend berücksichtigt werden. Diese vier Grundprinzipien sind wegweisend für das Verständnis und die Auslegung der VN Kinderrechtskonvention.“ (BMFSFJ – VN-Kinderrechtskonvention, Stand: 09.08.2023)

Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten

Zu unserem pädagogischen Auftrag gehört es, Krippenkindern die Partizipation an alltäglichen Angelegenheiten zu ermöglichen. Dadurch erhalten sie die Möglichkeiten, nach ihrem Entwicklungs- und Wissensstand, über das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft mitzuentcheiden. Wir wollen mit unserer pädagogischen Arbeit eine Atmosphäre schaffen, die Demokratie erlebbar macht und dabei hilft, die Fähigkeiten von Kindern zu unterstützen und zu erweitern. Durch Partizipation begleiten wir die Kinder altersgerecht ihre Situation einzuschätzen, Wünsche zu artikulieren und dabei auch die Situation anderer wahrzunehmen. Sie lernen ihre Anliegen durchzusetzen und Verantwortung zu tragen. Dies sind Fähigkeiten, die in jedem Lebensalter benötigt werden, um im Leben und in der Gemeinschaft selbstbewusst und verantwortungsvoll zu handeln. Damit sich Kinder im Krippenalltag beteiligen können, brauchen sie pädagogisches Personal, das sie begleitet, ermutigt und unterstützt, ihre eigenen Interessen, Wünsche und Ideen zu entwickeln, zu benennen und einzubringen. Durch die strukturelle Verankerung von Partizipation in unserer pädagogischen Konzeption wird unsere Einrichtung zu einem demokratischen Ort, an dem Kinder das Recht haben sich einzubringen und ihre Interessen gewahrt werden. Die Kinder haben die Möglichkeit, sich frei zu entscheiden, in welchem Bereich und mit wem sie spielen möchten. Wir legen besonderen Wert darauf, dass alle unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Bildungsstand etc. an Entscheidungsprozessen beteiligt werden. Zu einer wichtigen Voraussetzung gehört, dass die Kinder "nein" sagen dürfen.

Bei gezielten Aktivitäten ist die Teilnahme freiwillig. Die Kinder haben die Möglichkeit Unwohlsein zu äußern und eine Aktivität abubrechen.

Ein partizipativer Umgang sowie die aktive Thematisierung von Kinderrechten mit den Kindern fördert ein demokratisches Verständnis und Selbstbewusstsein der Kinder und das Verständnis darüber, dass die eigene Stimme auch in der Gruppe Gewicht hat. Das Wissen über die eigenen Rechte kann fördern, eigene Grenzen schneller zu benennen. Es bedarf der niedrighwelligen Anlaufstellen und Beschwerdemöglichkeiten, an die sich Kinder bei Sorgen und Nöten wenden können. Wichtig ist, dass Überforderungssituationen vermieden werden müssen, denn es geht darum, altersgerechte Lösungen des partizipativen Lernens zu finden.

Uns ist es sehr wichtig, dass die Kinder vielfältige Möglichkeiten haben das Kitageschehen aktiv mitzugestalten und konstruktive Formen der Konfliktlösung kennen zu lernen.

Partizipationsangebote im Kitabereich:

- ✚ Mitgestaltung des Morgenkreises
- ✚ Kinderparlament
- ✚ Das Kind entscheidet, wer mit auf die Toilette oder zum Wickeln gehen soll
- ✚ Gemeinsames Planen gemeinsamer Projekte
- ✚ Gemeinsame Planung eines Ausfluges oder einer besonderen Aktion
- ✚ Die Kinder können in der Freispielzeit frei wählen, womit sie sich beschäftigen möchten und mit wem sie spielen möchten. Spiel- und Gebrauchsmaterialien sind für die Kinder frei zugänglich.
- ✚ Gleitendes Frühstück: die Kinder dürfen dann (in einem Zeitrahmen) Brotzeit essen, wenn sie Hunger bzw. Zeit dafür haben (dürfen ein Spiel, ihr Bauwerk erst beenden oder ein noch nicht zu Ende gemaltes Bild fertig malen).
- ✚ Mitsprache beim Essensangebot wie bei den Essensportionen
- ✚ Die Kinder äußern Wünsche zu Veränderungen im Bereich des Raumkonzepts

Partizipationsangebote für Eltern und Erziehungsberechtigte:

- ✚ (monatliche) Elterngespräche
- ✚ Hospitationen in den Gruppen
- ✚ Gemeinsame Gestaltung von Festen
- ✚ Jährliche Elternbefragung
- ✚ Einbezug der Eltern bei Ausflügen, Projekten
- ✚ Elterntrainings (Auswahl des Themas)
- ✚ Elternabende (Themen werden gemeinsam ausgesucht)
- ✚ Einbindung der Eltern in die Projektwoche der Kinder

IV. Schutzvereinbarungen für die pädagogische Arbeit

Professionelle Beziehungsgestaltung

Wir vermeiden Bevorzugung und behandeln alle Kinder gleich. Bei der Gestaltung des Alltags achten wir darauf, dass die Aufgaben unter den Mitarbeitenden eines Aufgabenbereiches wechseln. Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese der Leitung mitgeteilt und wenn nötig im Team thematisiert.

Private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und deren Familien werden im Team transparent gemacht. Wir informieren immer die Leitung und das Gruppenteam über Unternehmungen (Ausflüge, Spaziergänge, Einkäufe, ...) mit Kindern außerhalb des Johanniter Haus für Kinder.

Verantwortlichkeit einzelner Mitarbeitenden

Jede/r Mitarbeitende ist verpflichtet, sich über die gesetzlichen Grundlagen, die Kinderrechte und die Möglichkeiten der Unterstützung zu informieren. Sie sind angehalten, sich mit persönlichen Grenzen und eigenen Vorstellungen über Grenzverletzungen, Übergriffen und allen Formen der Kindeswohlgefährdung bauseinander zu setzen. Hierzu wird im Rahmen von Teamsitzungen ausreichend Raum gegeben.

Pädagogische Konzeption und Hausregeln

Die pädagogische Konzeption dient als Grundlage der pädagogischen Arbeit, der Elternarbeit und der Teamarbeit des Johanniter Haus für Kinder. Sie legt die pädagogischen Schwerpunkte fest und gibt dem Personal eine professionelle Richtlinie. Sie dient zur Qualitätssicherung und setzt fachliche Standards. Die pädagogische Konzeption wird im Rahmen des Schutzkonzeptes in regelmäßigen Abständen überprüft und überarbeitet. Die Hausregeln dienen zur zusätzlichen Orientierung für das pädagogische Personal, Eltern und externe Kräfte, die sich in der Einrichtung aufhalten.

Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

Wir bieten den Kindern bei Bedarf emotionale und körperliche Zuwendung an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob sie das Angebot der emotionalen und / oder körperlichen Nähe annehmen. Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Das Küssen der Kinder stellt eine Überschreitung der professionellen Beziehung dar. Wir nennen die Kinder bei ihrem vollständigen Vornamen und geben ihnen keine verniedlichenden Kosenamen (wie z.B. Süße/r, Maus, Schatz ...). Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche. Die Kinder werden dazu angehalten, ihre Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren. Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.

Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

Die Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt. Nach Möglichkeit berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson. Das gesamte Krippenteam steht zum Wickeln zur Verfügung. Ältere Kinder dürfen beim Wickeln mitgehen, aber nur wenn das zu wickelnde Kind dies möchte. Neue pädagogische Mitarbeitende und Jahrespraktikant*innen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase. Wir machen davon eine Ausnahme, wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht. Kurzzeitpraktikant*innen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.

Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich. Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt und ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettengang. Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten an und bieten unsere Hilfe beim Toilettengang an.

Ruhezeit / Schlafsituationen

Die Kinder tragen beim Schlafen Windeln, Body, Unterwäsche und/oder Schlafkleider. Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz. Wir setzen oder legen uns bei Bedarf zu einem Kind. Dabei wahren wir das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes. Wir sind uns stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses bewusst. Der Schlafraum wird nicht verschlossen, sodass das Personal jederzeit den Raum betreten kann.

V. Räumlichkeiten

Toiletten- und Wickelbereich

Zone höchster Intimität. Diese Zonen sind geschützte Bereiche, da Kinder sich hier ganz oder teilweise ausziehen. Die Kinder sind vor den Blicken anderer geschützt, dennoch sind die Räume einsehbar und werden nicht abgeschlossen. Den Kindern wird ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wickelsituation ermöglicht. Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben keinen Zutritt zu den Kindertoiletten im ganzen Haus. Ihnen steht ausschließlich die Gästetoilette zur Verfügung. Wenn Eltern ihr Kind wickeln oder beim Toilettengang begleiten möchten, müssen sie die Gästetoilette mit kleinem Wickeltisch benutzen.

Schlafbereiche, Nebenräume und Gruppenraum

Zonen mittlerer Intimität. Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben in der Regel keinen Zutritt zu den Schlafbereichen. In der Eingewöhnungszeit dürfen sich die Eltern der Eingewöhnungskinder in den Gruppenräumen aufhalten.

Bewegungsraum

Zone mit geringer Intimität. Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, dürfen sich in diesen Räumen aufhalten bzw. können diese Räume einsehen.

Eingangsbereich, Flure und Außengelände

Zonen ohne Intimität. Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, sind die Kinder in diesen Bereichen angemessen bekleidet. Beim "Baden" im Garten müssen die Kinder mindestens mit einem Höschen/Windel bekleidet sein. Eltern dürfen sich zu den Bring- und Abholzeiten dort aufhalten.

Öffentliche Räume

Während des Aufenthalts von Kindern im öffentlichen Raum, beispielsweise auf Spielplätzen, in Parks, sind alle Kinder angemessen bekleidet.

Farbliche Kennzeichnung der Räume

Die oben genannten Zonen sind farblich gekennzeichnet und hängen gemeinsam mit den Hausregeln für Eltern, Gäste und Personen im Eingangsbereich aus. Rot: Zone höchster Intimität - Toiletten- und Wickelbereich Orange: Zonen mittlerer Intimität - Schlafbereiche, Nebenräume und Gruppenraum Gelb: Zonen mit geringer Intimität - Bewegungsraum Grün: Zonen ohne Intimität - Eingangsbereich, Flure und Außengelände.

VI. Personalverantwortung

Wir sind uns unsere Personalverantwortung bewusst und kommen ihr durch folgende Schritte nach:

- Wir thematisieren das Thema Kinderschutz und das Schutzkonzept unserer Einrichtung in allen Vorstellungsgesprächen.
- Unser Personal kennt das Schutzkonzept und einmal jährlich wird die Verhaltensampel neu besprochen.
- In der Einarbeitung unserer Mitarbeitenden wird das Schutzkonzept und der Kinderschutz thematisiert.
- Wir haben einen Beauftragten für Kinderschutz in unserer Einrichtung, der das Thema im Team aktuell hält und Materialien bestellt sowie die Mitarbeitenden schult.
- Wir nutzen die Fachstelle Kinderschutz der Johanniter Bayern und besprechen uns mit einer der ca. 20 internen „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ (InsoFa's) der Johanniter bei Verdachtsfällen.
- Unsere Sachgebietsleitung des Sachgebiets Kinder und Jugend ist ebenfalls InsoFa.
- Wir nutzen das Caritas Zentrum in Grafing, bei Fragen und Unsicherheiten. Die ausgebildeten ISEF (Fachstelle Kinderschutz)- Kräfte unterstützen uns mit Rat und Tat.
- Bei der Einstellung neuer Mitarbeitender achten wir auf evtl. Lücken im Lebenslauf, häufige Stellenwechsel und fehlende Zeugnisse.

- Das erweiterte Führungszeugnis ist alle 5 Jahre zu aktualisieren, bzw. ein neues Zeugnis muss erbracht werden.
- Bei neuen Mitarbeitenden muss das erweiterte Führungszeugnis vor dem ersten Dienstag abgegeben werden. Dazu zählen jegliche Mitarbeitenden im Haus für Kinder.
- Die Mitarbeitenden nehmen an einer Unterweisung zum Thema Kinderschutz jährlich teil.
- Das gesamte Team setzt sich regelmäßig mit dem Thema Kinderschutz auseinander und überprüft, ob das aktuelle Kinderschutzkonzept noch aktuell ist oder überarbeitet werden muss.

VII. Fort- und Weiterbildungen

Wir bilden unser Personal im Kinderschutz fort.

Beispiele:

Zweimal jährlich bietet die Fachstelle Kinderschutz die Fortbildungsreihe Kindeswohlgefährdung an.

- Erkennen von Kindeswohlgefährdung (2 Std.)
- Handeln bei Kindeswohlgefährdung (2 Std.)
- Elterngespräche bei Kindeswohlgefährdung (2 Std.)

Einmal jährlich werden zudem noch weiterführende Fortbildungen angeboten:

- Schutzkonzepte (3 Std.)
- Leitungswissen Kinderschutz (3 Std.)

Im Fortbildungsprogramm der Johanniter-Akademien finden sie zudem Fortbildungen zum Kinderschutz.

Unser Mindeststandard ist, dass jede (neue) Mitarbeitende mindestens eine zweistündige Fortbildung zum Kinderschutz besucht hat. Unsere Leitung nimmt in Rahmen ihrer Fortbildung zur qualifizierten Leitung an einer eintägigen Kinderschutz-Fortbildung teil.

VIII. Rehabilitierung von Mitarbeitenden

Die Rehabilitierung von Mitarbeitenden bei einem nicht bestätigtem Verdacht von Kindeswohlgefährdung muss genauso sorgfältig erfolgen, wie die Verdachtserklärung. Wir als Arbeitgeber tragen die Fürsorgeverantwortung für all unsere Mitarbeitenden. Ziel ist für uns dabei die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Fähigkeit zur Arbeit für alle Betroffenen. Dazu gehört der Einbezug der Kinder, Eltern und der Fachkräfte in der Einrichtung.

Transparenz

Wir geben als Träger eine Erklärung ab, dass die Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet herausgestellt haben.

Wir ermöglichen der falsch verdächtigten Person eine Versetzung/Einrichtungswechsel und beraten und unterstützen bei beruflicher Neuorientierung.

Wir ermöglichen einen Elternabend/Elterninformation und benennen einen Ansprechpartner im Team.

Das Team erhält Supervision und bei Bedarf die Möglichkeit einer Teamklausur.

Wir überprüfen unser Kinderschutzkonzept jährlich und befragen das Team zu den Erfahrungen mit der Umsetzung des Schutzkonzeptes.

i.A. Susanne Autengruber, M.A.
Sachgebiet Kinder und Jugend

(Stand: 13.09.2024)



JOHANNITER

Träger:

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.,
Regionalverband München
Schäftlarnstraße 9, 81371 München

Sachgebietsleiterin Kinder und Jugend:

Susanne Autengruber

E-Mail: susanne.autengruber@johanniter.de